



Gebührensatzung **zur Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsordnung** **der Stadt Baiersdorf für die Benutzung des** **städtischen Friedhofs Baiersdorf** **und der Bestattungseinrichtungen**

Die Stadt Baiersdorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benutzung des städtischen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen.

§ 1 **Gebührenerhebung**

Die Stadt Baiersdorf erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 **Gebührentatbestand**

Die Gebühren werden für den Erwerb/Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf dem Friedhof erhoben.

§ 3 **Grabgebühren**

| | | | | | |
|----|---|----------------------------|----------------------|----------|--------|
| 1) | Die Grabgebühren betragen auf die Dauer von 25 Jahren für | | | | |
| | <u>Grabarten</u> | <u>Zahl der Grabplätze</u> | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| a) | Reihen-Einzelgrab | Euro 357,90 | 383,47 | | |
| b) | Wahl-Einzelgrab | Euro 434,60 | 460,16 | | |
| c) | Familiengrab | Euro | 562,42 | 613,55 | 664,68 |
| d) | Familiengruft (zur Ausmauerung) | Euro | | | |
| | 1) mit 4 Grabplätzen | 1.636,13 | 4) mit 7 Grabplätzen | 1.942,91 | |
| | 2) mit 5 Grabplätzen | 1.738,39 | 5) mit 8 Grabplätzen | 2.045,17 | |
| | 3) mit 6 Grabplätzen | 1.840,65 | 6) mit 9 Grabplätzen | 2.147,43 | |
| e) | Kindergrab | | 1 | 2 | |
| | 1) auf die Dauer bis | | | | |
| | zu 10 Jahren | Euro 127,82 | | 153,39 | |
| | 2) auf die Dauer bis | | | | |
| | zu 20 Jahren | Euro 204,52 | | 230,08 | |



- f) Urnengrab (bis zu 6 Urnen)
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1) auf die Dauer bis zu 15 Jahren | Euro 383,47 |
| 2) auf die Dauer bis zu 20 Jahren | Euro 511,29 |

§ 4 Grabgebühren, allgemeine

- 1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
- 2) Bei Erwerb oder Erneuerung einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
- 3) Bei Verlängerung eines Grabrechts wird der entsprechende Teil der Grabgebühren nach § 3 Abs. 1 als Jahresgebühr erhoben.
- 4) Gebühren für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden in einer der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1) Grab öffnen und schließen einfach tief (1,80 m) für Erdbestattung | |
| a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | Euro 409,03 |
| b) Kinder unter 10 Jahren | Euro 306,78 |
| 2) Grab öffnen und schließen doppelt tief (2,40 m) für Erdbestattung | |
| a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | Euro 511,29 |
| b) Kinder unter 10 Jahren | Euro 409,03 |
| 3) Urnenbeisetzung (öffnen und schließen der Grabstätte zur Beisetzung der Urne) | Euro 102,26 |
| 4) Benutzung der städtischen Leichenhalle | Euro 51,13 |
| 5) Benutzung der städtischen Aussegnungshalle | Euro 76,69 |



§ 6 Sonstige Gebühren

- 1) Zulassungsgebühr für zu beerdigende Nichteinwohner der Stadt Baiersdorf
 - a) Erwachsene und Kinder
über 10 Jahre Euro 51,13
 - b) für Kinder bis zu 10 Jahren Euro 25,56

- 2) Erteilung eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende (Grabsteinhauer usw.)
 - pro Jahr Euro 51,13
 - pro einmalige Ausübung Euro 10,22

- 3) Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen nach einem anderen Friedhof
 - a) Während der Ruhezeit
 1. einfache Tiefe Euro 818,07
 2. Tieferlegung Euro 920,33

 - b) Nach Ablauf der Ruhezeit
 1. einfache Tiefe Euro 613,55
 2. Tieferlegung Euro 715,81

 - c) Urnen Euro 102,26

 - d) Erfolgt die Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen innerhalb des städtischen Friedhofes in Baiersdorf, werden für die Wiederbeisetzung entsprechende Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.

- 4) Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften (z. B. über das Bestehen von Grabrechten, Urnenaufnahmebescheinigung u. ä.) Euro 5,11

- 5) Ausstellung von Zweitschriften von Grabbriefen- bzw. Urkunden Euro 5,11

- 6) Bearbeitung von Anträgen für Umbettung Euro 15,34

- 7) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung der Graburkunde bzw. Nachtragsurkunde Euro 15,34

- 8) Erlaubnisgebühr zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung eines Grabmals oder Grabmalteilen Euro 25,56

§ 7 Gebührenermäßigung- und befreiung



- 1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlichen Grabplätze bemessen.
- 2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.
- 3) Die Zulassungsgebühr für Nichteinwohner der Stadt Baiersdorf gemäß § 4 Abs. 1 entfällt wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens als Bewohner/in einer Heimeinrichtung außerhalb Baiersdorf verstorben ist und vor Aufnahme in die Heimeinrichtung den Wohnsitz in Baiersdorf hatte.
- 4) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bestimmten Ehrengräbern) möglich.

§ 8 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner der Grabgebühren ist, wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwirbt, bzw. der Grabrechtsinhaber.
- 2) Gebührensschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.
- 3) Gebührensschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
- 2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Baiersdorf für die Benutzung des städtischen Friedhofs Baiersdorf 10.12.1993 außer Kraft.

Baiersdorf, den 21.12.2001
Stadt Baiersdorf

Galster
1. Bürgermeister